

Kurze Zitate :

Das **Oberverwaltungsgericht Sachsen** schreibt im Beschluss vom 9.Mai 2019 zum Thema der Berechnungsgrundlage:

S.8

1. Der Beklagte hat für die Berechnung des Einkommens der Klägerin allerdings zu Unrecht nicht § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII herangezogen

Gemäß dieser Vorschrift ist für die Berechnung des Einkommens das durchschnittliche Monatseinkommen maßgeblich, das die kostenpflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, das dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Diese Berechnungsmethode ist auch im vorliegenden Fall heranzuziehen und wird insbesondere nicht durch eine speziellere Regelung in § 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII ausgeschlossen. Dies ergibt sich aus Folgendem. ....

Zum Thema der Festsetzung der prozentualen Höhe:

S.13

2. Ist mithin die Einkommensermittlung der Klägerin fehlerhaft vorgenommen worden, wäre es an sich für den Senat möglich, auf der Grundlage des durchschnittlichen Monatseinkommens in dem Jahr 2015 wenigstens für das Jahr 2016 eine Neuberechnung vorzunehmen. Hieran sieht sich der Senat allerdings gehindert, weil der Beklagte auch gegen § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII verstoßen hat, indem er das hiernach eröffnete Ermessen nicht ausgeübt hat. Dies führt gemäß § 114 VwGO zu einem nicht heilbaren Fehler und damit zur Rechtswidrigkeit des Leistungsbescheids.

S. 14

2.1 Gemäß § 94 Abs. 6 SGB VIII haben bei vollstationären Leistungen junge Menschen (...) nach Abzug der in § 93 Absatz 2 SGB VIII genannten Beträge 75 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Es kann ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient. ....

S.15

Daher können vom Wortlaut des § 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII auch Fälle erfasst sein, in denen die Tätigkeit mit den Zielen der gewährten Jugendhilfe übereinstimmt und diese unterstützt (Stähr, a. a. O. § 94 Rn. 33).

Das dem vorausgehende Urteil der **VG Dresden** hatte bereits festgestellt:

"2. Die in § 94 Abs. 6 S. 2 SGB VIII vorgesehene Möglichkeit, einen geringeren bzw keinen Kostenbeitrag zu erheben, ist von Amts wegen zu prüfen und erfordert keinen Antrag des Kostenbeitragsschuldners. Die Tätigkeit des Kostenbeitragsschuldners muss nicht zwingend auch gemeinnützig sein.

3. § 93 Abs. 4 SGB VIII findet auch bei vollstationären Leistungen iSd § 94 Abs. 6 S. 1 SGB VIII Anwendung."

In seinen Hinweisen zum VG-Urteil aus Dresden schreibt das **Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF)** im Anschluß an die Veröffentlichung des Urteils:

"Für die Heranziehung junger Menschen zu den Kosten der stationären Unterbringung aus ihrem Einkommen ist daher auch nach Auffassung des Instituts das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahrs maßgebend (§ 93 Abs. 4 SGB VIII, § 94 Abs. 6 SGB VIII)."

Hinsichtlich des vollständigen oder teilweisen Verzichts schreibt das DIJuF:

"Während für Einkommen aus sozialen oder kulturellen Tätigkeiten der Gesetzgeber grundsätzlich annimmt, dass diese dem Zweck der Jugendhilfeleistung dienen, ist dies für andere Einkommen im Einzelfall festzustellen. Letztlich kann jede Tätigkeit, bei der der junge Mensch Eigenverantwortung übernimmt, soziale Kompetenzen erwirbt oder die zu seiner Verselbstständigung beiträgt, dem Zweck der Leistung dienen."